



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

Verfassungsgerichtshof beginnt mit Beratungen der Herbst-Session

EM-Stadion Klagenfurt, Zivildienst-Beschwerden und zahlreiche Wirtschaftsfälle auf Tagesordnung

Am Montag, 26. September 2005 beginnen im Verfassungsgerichtshof die Beratungswochen der diesjährigen Herbst-Session, die bis zum Samstag, 15. Oktober 2005 dauern wird. Die so genannten ständigen Referenten – das sind jene Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter, die Entscheidungsentwürfe zu anhängigen Verfahren erarbeiten – haben ihren Kolleginnen und Kollegen in den vergangenen Wochen Vorschläge zu zahlreichen Fällen vorgelegt. Rund 50 davon sind von derart großer und juristisch grundlegender Bedeutung, dass sie einer öffentlichen Verhandlung bzw. der Beratung im gesamten Plenum bedürfen. Die 14 Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter werden in den nun beginnenden Sessionswochen über diese Vorschläge beraten. Dabei stehen u.a folgende Fälle auf der Tagesordnung:

o EM-Stadion Klagenfurt

Beim Verfassungsgerichtshof sind mehrere Beschwerden betreffend das Vergabeverfahren EM-Stadion Klagenfurt anhängig. Sowohl Bietergemeinschaften wie Porr Alpine Mayreder und Strabag Siemens u.a. als auch die Stadt Klagenfurt haben Anträge an den Verfassungsgerichtshof gestellt. Im Wesentlichen geht es um die Frage der nachprüfenden Kontrolle der Auftragsvergabe.

Der Verfassungsgerichtshof wird zu klären haben, ob der Unabhängige Verwaltungssenat Kärnten oder das Bundesvergabeamt dafür zuständig ist. Beide haben diese Zuständigkeit wegen unterschiedlicher Ansichten, wer eigentlich Auftraggeber für den Stadionneubau - die Stadt Klagenfurt oder der Bund - sei, bisher verneint.

In diesem Verfahren findet eine **öffentliche Verhandlung** des Verfassungsgerichtshofes statt, und zwar am **Donnerstag, 29. September, 10.30 Uhr, Großer Verhandlungssaal (Judenplatz 11, 1010 Wien)**

o Verpflegungssituation von Zivildienern

Der Verfassungsgerichtshof wird sich in der Herbst-Session mit der Verpflegungssituation von Zivildienern befassen; dieser Themenkomplex beschäftigte den Verfassungsgerichtshof bereits mehrmals. Konkret liegen nun Beschwerden gegen Bescheide der Bundesministerin für Inneres vor, in denen (früheren) Zivildienern mitgeteilt wird, dass ein tägliches Verpflegungsentgelt von 5,90 Euro bzw. 6,17 Euro eine "angemessene" Verpflegung von Zivildienern ermögliche.

Die (früheren) Zivildienere bestreiten dies und verweisen in ihren Beschwerden auf einschlägige Gutachten, wonach mit diesem Betrag keine "angemessene" Verpflegung möglich sei sowie auf frühere Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, die aus ihrer Sicht einen Hinweis auf ein "angemessenes Verpflegungsentgelt" in der Höhe von rund 12 Euro geben.

Die 14 Verfassungsrichterinne und Verfassungsrichter werden entscheiden, ob ein tägliches Verpflegungsentgelt von 5,90 Euro bzw. 6,17 Euro "angemessen" ist.

o Mitversicherung in der Krankenversicherung bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften

Der Verfassungsgerichtshof beginnt seine Beratungen im Gesetzesprüfungsverfahren betreffend die Mitversicherung in der Krankenversicherung bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften.

Ein Beschwerdeführer hat für seinen Lebensgefährten bei der Krankenversicherung die "Mitversicherung" (die Anerkennung der Anspruchsberechtigung) beantragt:

Diese Mitversicherung sei aber offenbar nur deshalb von der Krankenversicherung abgelehnt worden, weil der Lebensgefährte dem gleichen Geschlecht angehört wie der Beschwerdeführer. Die Behörden begründen ihre Vorgangsweise mit dem Hinweis, dass nach dem Gesetz nur andersgeschlechtlichen Lebensgefährten die Mitversicherung zu gewähren ist.

Bei der Behandlung dieser Beschwerde sind bei den 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichtern Bedenken entstanden, dass diese gesetzliche Regelung verfassungswidrig sein könnte. Sie haben deshalb ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet. Die Bundesregierung hat im Vorverfahren diese Regelung verteidigt. Der Verfassungsgerichtshof muss nun beurteilen, ob eine unzulässige Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in diesem Bereich vorliegt oder nicht.

o Ruhensbestimmungen für Beamte

Auf der Tagesordnung der Herbst-Session steht weiters ein Gesetzesprüfungsverfahren, das die Ruhensbestimmungen für Beamte zum Inhalt hat. Konkret hat der Verfassungsgerichtshof in einem Prüfungsbeschluss Bedenken formuliert, dass es verfassungswidrig sein könnte, wenn Beamten, die in "Frühpension" gehen, ihr Pensionsentgelt nur deshalb gekürzt wird, weil sie neben ihrer Pension zusätzliches Geld verdienen, also ein Erwerbseinkommen besitzen. Bei den Beamtenpensionen handle es sich nämlich um ein öffentlich-rechtliches Entgelt, das durch verschiedene Komponenten bestimmt wird. Zunächst sei es einerseits eine nachträgliche Abgeltung von Dienstleistungen sowie eine Abgeltung der geleisteten Pensionsbeiträge. Andererseits stelle es auch eine Abgeltung der - im Unterschied zu anderen Dienstverhältnissen - auch im Ruhestand weiter bestehenden Dienstverpflichtungen der Beamten dar. Eine sachliche Rechtfertigung für die Kürzung dieses Entgeltes nur aufgrund der Tatsache von Nebenverdiensten sei, so die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter in ihrem Prüfungsbeschluss, möglicherweise sachlich nicht zu rechtfertigen.

Die Bundesregierung hat im Gesetzesprüfungsverfahren diese Ruhensbestimmungen verteidigt: Die Erforderlichkeit ergebe sich vor allem daraus, dass es primäre Aufgabe von Pensionsleistungen ist, eine angemessene Versorgung nach Wegfall des Activeinkommens zu gewährleisten. Dies rechtfertige eine nach den Einkommensverhältnissen abgestufte Pensionskürzung bei Überversorgung.

Einen Schwerpunkt der Herbst-Session bilden diesmal auch Verfahren aus dem Bereich der Wirtschaft:

o Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds

In dem Gesetzes- bzw. Verordnungsprüfungsverfahren zum Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds geht es um Bedenken des Verfassungsgerichtshofes, was die Art und Weise der Finanzierung und die Verwendung der Mittel dieses Fonds betrifft. Grundsätzlich dient dieser Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds dazu, Dienstnehmerforderungen bei Insolvenzen begleichen zu können. Finanziert wird dieser Fonds durch Dienstgeberbeiträge (nämlich durch Vorschreibung eines bestimmten Prozentsatzes der monatlichen Bruttolohnsumme). Vorgesehen ist, dass dieser Beitragssatz gesenkt wird, sollte ein Überschuss des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds absehbar sein.

Der Gesetzgeber hat nun bestimmt, dass die Mittel des Fonds auch zu weiteren Zwecken verwendet werden sollen. So kam es zu Zahlungen an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung und an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (die damit offenbar wiederum zum Österreichischen Versöhnungsfonds beigetragen hat). Dies hat zur Folge, dass der Fonds keine Überschüsse aufweist und der Beitragssatz nicht gesenkt wird.

Der Verfassungsgerichtshof steht nun vor der Aufgabe, zu entscheiden, ob diese Abschöpfungen des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, der ausschließlich durch Dienstgeberbeiträge finanziert wird, der Verfassung entsprechen.

Nach Veröffentlichung des Prüfungsbeschlusses, in dem der Verfassungsgerichtshof seine vorläufigen Bedenken formuliert hat, haben zahlreiche Arbeitgeber Rückforderungsansprüche gestellt, die bei den Behörden keinen Erfolg hatten. Dagegen wurde in bisher über 400 Fällen Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.

Aufgrund zahlreicher Anfragen auch von Rechtsvertretern wird der Verfassungsgerichtshof ausnahmsweise den genauen Zeitpunkt des Beratungsbeginns zu diesem Verfahren auf seiner Website bekannt geben.

o Beschwerden gegen Entscheidungen der Übernahme-Kommission in Zusammenhang mit Böhler-Uddeholm

Dem Verfassungsgerichtshof liegen Beschwerden der Aktionärsgruppe Fries sowie des Kleinanleger-Verbandes gegen Entscheidungen der Übernahmekommission in Zusammenhang mit Böhler-Uddeholm vor. Zum einen wird die derzeitige Einrichtung der Kommission an sich als verfassungswidrig bezeichnet, weil ein geeigneter Rechtsschutz fehle. Außerdem würde die Übernahmekommission mit ihren weitgehenden Kompetenzen (etwa: Feststellung, dass Stimmrechte von Aktionären nicht ausgeübt werden dürfen, Formulierung von Bedingungen für das Wiederaufleben der Stimmrechte) verfassungswidrigerweise in das Recht auf Eigentum der Anleger eingreifen.

Die Beschwerdeführer kritisieren auch, dass aus den einschlägigen Bestimmungen (Übernahmegesetz, Übernahmeverordnung) nicht ohne weiteres ableitbar ist, ab wann einzelne Aktionäre eine "kontrollierende Beteiligung" an einem Unternehmen erreichen. Dies gebe der Übernahmekommission einen zu großen Spielraum, die als Konsequenz der Feststellung einer "kontrollierenden Beteiligung" zudem das Legen eines Pflichtangebotes an die (übrigen) Aktionäre anordnen kann.

Der Verfassungsgerichtshof hat zu diesem Fall eine **öffentliche Verhandlung** angesetzt, die am **Montag, 3. Oktober 2005, 9.00 Uhr, Großer Verhandlungssaal (Judenplatz 11, 1010 Wien)** stattfindet.

o Nationaler Zuteilungsplan für Emissionszertifikate

Zahlreiche Unternehmen und Energiekonzerne haben beim Verfassungsgerichtshof Beschwerden gegen die (ihrer Ansicht nach falsch bemessene) Zuteilung von Emissionzertifikaten eingelegt.

Aufgrund des Kyoto-Protokolls, das eine Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen zum Ziel hat, dürfen CO₂-Emissionen nicht mehr beliebig in die Atmosphäre abgegeben werden.

Die Europäische Union hat diese Verpflichtung zur Reduktion der Treibhausgase auf die einzelnen Mitgliedsländer aufgeteilt und Emissionsobergrenzen festgelegt. Eine EU-Richtlinie verpflichtet die einzelnen Mitgliedsländer, konkrete nationale Aktionspläne zu erstellen.

Die Unternehmen benötigen nunmehr entsprechende Genehmigungen und Emissionsrechte für den CO₂-Ausstoß. Einschlägige Betriebe haben - bis 2007 - einen Anspruch auf ein festzulegendes Kontingent an kostenlosen Emissionszertifikaten. Für jede Tonne CO₂-Ausstoß, die nicht durch ein Emissionszertifikat gedeckt ist, müssen die Betriebe Sanktionszahlungen entrichten.

Die Emissionszertifikate-Vergabe basiert auf den EU-Vorgaben einerseits sowie auf dem österreichischen Nationalen Zuteilungsplan, einer Zuteilungsverordnung des Ministers sowie dem jeweils konkreten Zuteilungsbescheid, mit dem die Anzahl der Emissionszertifikate pro Betrieb festgelegt wird.

Die Beschwerdeführer meinen nun, dass sie zum einen wesentlich mehr Emissionszertifikate erhalten hätten müssen. Andererseits sei die Grundlage des Verfahrens verfassungswidrig, denn es sei unklar, welche rechtliche Konstruktion sich hinter dem "Nationalen Zuteilungsplan" eigentlich verberge. Da Entscheidungen in diesem Zusammenhang jedoch in das Eigentumsrecht der einzelnen Betriebe eingreifen würden, könne dieser Zustand nicht verfassungskonform sein, so die Beschwerdeführer.

o Beschwerde des ORF gegen die Überlassung von Übertragungskapazitäten an PULS TV

Der Österreichische Rundfunk (ORF) hat beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde gegen einen Bescheid des Bundeskommunikationssenates erhoben, mit dem im Wesentlichen die Überlassung von Übertragungskapazitäten an PULS TV sowie das von PULS TV zu leistende Entgelt dafür festgelegt wird. Dem Privatfernseh-Sender wird darin die zeitweise Nutzung des ORF am Standort Kahlenberg (Kanal 34) eingeräumt. Der ORF ist u.a. der Ansicht, dass er in seinem Recht auf Ausübung der Erwerbsfreiheit verletzt wird, weil die zu überlassenden Übertragungskapazitäten zu umfangreich seien. Außerdem spricht er sich gegen die Höhe der festgesetzten Entgelt-Zahlungen aus.

Auch in diesem Verfahren findet eine **öffentliche Verhandlung** statt, und zwar am **Donnerstag, 13. Oktober 2005, 11.00 Uhr, Großer Verhandlungssaal (Judenplatz 11, 1010 Wien)**

Weitere **öffentliche Verhandlung:**

Dienstag, 4. Oktober 2005, 9.00 Uhr

o Beschwerde betreffend Bestimmungen zum Pensionskassengesetz

Aufgrund einer Beschwerde muss der Verfassungsgerichtshof der Frage nachgehen, ob es dem Gleichheitsgebot entspricht, dass die Pflicht zur Bildung von so genannten "Mindestertragsrücklagen" nur für überbetriebliche Pensionskassen besteht (und nicht auch für solche, die nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter *eines* Arbeitgebers tätig sind). Zur Thematik der Pensionskassen ist auch ein Drittelantrag des SPÖ-Nationalratsklubs anhängig. Dieser ist jedoch noch nicht entscheidungsreif und daher nicht Gegenstand der Tagesordnung der Herbst-Session.